



Das Altenburger Land

AMTSBLATT des Landkreises Altenburger Land

26. Jahrgang Nr. 1/22. Januar 2022

Landkreis investiert in die Sicherheit des Unterrichts an den Grundschulen

Altenburg. Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr, weiß der Volksmund seit Generationen. Und die vergangenen 24 Monate Corona-Pandemie haben einmal mehr gezeigt, wie wichtig der Schulbesuch für Kinder ist. Um gerade den ABC-Schützen einen möglichst geregelten Unterrichtsalltag bieten zu können, wurden jetzt für Grundschulen und Förderzentren Luftfilter und sogenannte CO-2-Ampeln angeschafft.

Mehr als ein Dutzend Kisten stehen noch im Hintergrund. Gerade holt Lars Graichen, Mitarbeiter in der Schulverwaltung im Landratsamt des Altenburger Landes, den ersten Luftfilter für das Förderzentrum Regenbogenschule Altenburg aus seiner Verpackung. „Die Unterrichts- und Hort-

räume der Grundschulen im Landkreis haben wir bereits mit den Geräten ausgestattet“, sagt der zuständige Fachbereichsleiter im Landratsamt, Bernd Wenzlau.

Insgesamt 530 Luftfilter konnte die Kreisverwaltung bisher anschaffen, in deren Trägerschaft 33 Bildungsstätten, darunter 14 Grundschulen, stehen. Rund 150.000 Euro mussten dafür investiert werden. Die finanziellen Mittel steuerte der Freistaat Thüringen aus dem Sondervermögen „Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie“ bei.

Nichtsdestotrotz sind die Mittel begrenzt. „Deshalb mussten wir uns entscheiden, wo und in was wir investieren“, erklärt Wenzlau. Dabei sei recht schnell klargeworden,

dass Grundschulen und Förderzentren einen besonderen Status einnehmen. Zum einen, weil es erst für Kinder ab zwölf Jahren eine uneingeschränkte Impfpflicht gibt. Zum anderen, weil das Einhalten der Corona-Regeln für geistig und körperlich eingeschränkte Schülerinnen und Schüler in Förderzentren schwierig ist.

Deshalb setzt der Landkreis in diesen Einrichtungen vorrangig auf Luftfilter und erst in zweiter Linie auf CO-2-Ampeln. „Die Kohlendioxid-Messgeräte geben ja lediglich einen Anhaltspunkt, wann Fenster geöffnet werden sollten. Demgegenüber reinigen die Filteranlagen die warme Raumluft“, begründet Graichen.

Zu den ersten 530 Geräten werden weitere kommen, um als nächstes Speisesäle und dergleichen damit auszustatten. „Das ist insofern etwas schwieriger, weil dafür nicht alle Geräte geeignet sind, die es auf dem Markt gibt“, erläutert Wenzlau.

Aktuell werden im Fachdienst Schulverwaltung weiterführende Möglichkeiten und Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie an den Bildungsstätten in Trägerschaft des Landkreises geprüft. *reu*



Lars Graichen packt in der Regenbogenschule in Altenburg einen der Luftfilter aus.



Das Kohlendioxid-Messgerät, auch CO-2-Ampel genannt, analysiert mittels Sensoren die Raumluftqualität.

Anzeige

Sicher wie mit einem Grizzly ringen.

Aus Stoff. Im Traum.

Jetzt Kredite bündeln und beruhigt schlafen.

Kredit auf Nummer Sparkasse: Wir fassen Ihre Kredite, auch von anderen Banken, zu einer einzigen monatlichen Rate zusammen – bequem, einfach und meist günstiger als Ihre bisherigen Abbuchungen. Jetzt beraten lassen.

[sparkasse-altenburgerland.de/kreditoptimierung](https://www.sparkasse-altenburgerland.de/kreditoptimierung)

Ihren Vertrag schließen Sie mit der S-Kreditpartner GmbH (Prinzregentenstraße 25, 10715 Berlin), einem auf Ratenkredite spezialisierten Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe. Die Sparkasse wurde von der S-Kreditpartner GmbH mit der Beratung und Vermittlung von Kreditverträgen betraut und ist als Vermittler nicht ausschließlich für die S-Kreditpartner GmbH, sondern für mehrere Kreditgeber tätig.



Sparkasse
Altenburger Land

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Altenburger Land für das Haushaltsjahr 2022

I. HAUSHALTSSATZUNG des Landkreises Altenburger Land für das Haushaltsjahr 2022

Nach § 114 in Verbindung mit §§ 55 ff. Thüringer Kommunalordnung erlässt der Landkreis Altenburger Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 135.294.928 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 48.449.734 € ab.

§ 2

1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.776.750 € festgesetzt.

2) Für den Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft / Kreisstraßenmeisterei sind im Jahr 2022 keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

§ 3

1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.305.000 € festgesetzt.

2) Für den Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft / Kreisstraßenmeisterei werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

1) Die Kreisumlage wird im Jahr 2022 auf das Umlagesoll in Höhe von 34.499.136 € und den Umlagesatz von 39,865 v.H. festgesetzt.

2) Die Höhe des ungedeckten Bedarfes für Grund- und Re-

gelschulen beträgt im Jahr 2022 4.594.880 €.

Die Schulumlage wird demnach im Jahr 2022 auf das Umlagesoll in Höhe von 3.675.657 € und den Umlagesatz von 6,780 v.H. festgesetzt.

3) Für rückständige Beträge bei der Kreisumlage und der Schulumlage werden von den säumigen Gemeinden im Jahr 2022 keine Verzugszinsen erhoben.

§ 5

1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für den Landkreis Altenburger Land im Jahr 2022 auf 7.500.000 € festgesetzt.

2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Erfolgsplan des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft / Kreisstraßenmeisterei wird im Jahr 2022 auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan für das Jahr 2022 wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Altenburg, den 22. Januar 2022

Landkreis Altenburger Land

Uwe Melzer
Landrat

II. Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Beschluss Nr. 173 hat der Kreistag in der Sitzung 015/2021 am 24.11.2021 die

Haushaltssatzung des Landkreises Altenburger Land für das Haushaltsjahr 2022 mit ihren Anlagen beschlossen.

Diese Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wurde mit Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamt vom 22.12.2021, AZ 240.3-1512-002/22-ABG wie folgt beschlossen:

1. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 7.776.750 EUR wird genehmigt.
2. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 2.305.000 EUR wird genehmigt.

III. Die Haushaltssatzung des Landkreises Altenburger Land und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 liegen in der Zeit vom 22.01.2022 bis 04.02.2022 zu den Öffnungszeiten am Empfang des Landratsamtes Altenburger Land, Lindenastraße 9 öffentlich aus. Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO stehen diese Unterlagen zur Einsichtnahme zu den Geschäftszeiten des Landratsamtes Altenburger Land, Lindenastraße 9, im Büro des Kreistages zur Verfügung.

Altenburg, den 22. Januar 2022

Landkreis Altenburger Land

Uwe Melzer
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2020 der Theater Altenburg Gera gGmbH gemäß § 75 Abs. 4 Ziff. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Die Gesellschafter der Theater Altenburg Gera gGmbH haben am 06.07.2021 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 festgestellt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, das Ergebnis der Abschlussprüfung und der Ergebnisverwendungsbeschluss liegen in der Zeit vom **31.01.2022 – 04.02.2022** während der Geschäftszeiten in der Stadtverwaltung Altenburg, Referat Kämmerei, Markt 1 sowie an der Pforte des Theaters Gera, Theaterplatz 1 zur Einsichtnahme aus.

Für die Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Altenburg bitten wir um vorherige Terminvereinbarung bei Frau Krause per E-Mail: controlling@stadt-altenburg.de oder Telefon-Nr.: 03447/594-211.

Die mit der Abschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Advancon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Gera – hat dem Jahresabschluss 2020 am 04.06.2021 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Volker Arnold
Kaufmännischer Geschäftsführer

Kay Kuntze
Generalintendant/ Künstlerischer Geschäftsführer

Öffentliche Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen des Landratsamtes Altenburger Land finden Sie auf der Internetseite des Landkreises unter:

[www.altenburgerland.de/
de/ausschreibungen](http://www.altenburgerland.de/de/ausschreibungen).

Ausgewählte Ausschreibungen:

Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A:

HB-B 003-2022 Volkshochschule Altenburg, behindertengerechte Erschließung und Einbau Personenaufzug

Los 4 – Aufzug mit Schachtgerüst

Los 5 – Schlosserarbeiten (Vorleistungen für Aufzug)

Offene Verfahren nach VOB/A Abschnitt 2:

HB-B 033-2019 Landestheater Altenburg, Sanierung Bühnenmaschinerie und logistische Erschließung

Los 41 – Vorgehängte Fassade

Los 45 – Elektroinstallation Heizhaus-WC, Neuer Bühneneingang

Öffentliche Ausschreibungen nach UVgO:

SV-L 001-2022
Schulen des Landkreises Altenburger Land
Lieferung von Mülleimerbeuteln, Abfallsäcken, Hygienepapieren

LM-L 002-2022
Lindenau-Museum Altenburg, Depotausstattung Graphiksammlung
Lieferung und Montage von Flachablageschränken

LM-L 106-2021
Digitalisierung am Lindenau-Museum Altenburg
Lieferung, Installation und Wartung eines Großformat-Scanners

Impressum:

Herausgeber: Landkreis Altenburger Land, vertreten durch den Landrat, Lindenastr. 9, 04600 Altenburg, www.altenburgerland.de
Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit, Jana Fuchs (JF)
Tel.: 03447 586-270
Gestaltung, Satz/Amtliche Nachrichten: Jörg Reuter (reu),

Tel.: 03447 586-273,
Cathleen Bethge (CB)
Tel.: 03447 586-258
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@altenburgerland.de
Fotos: Landratsamt Altenburger Land (wenn nicht anders vermerkt)
Datenschutz: Landratsamt Altenburger Land, Datenschutzbeauftragter, Tel.: 03447 586-250

E-Mail: datenschutz@altenburgerland.de
Druck und Vertrieb: Leipziger Verlags- und Druckereigesellschaft mbH & Co. KG, Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig
Tel.: 03447 574942
Anzeigenverkauf: Leipzig Media GmbH, Andreas Meuche
Tel.: 03447 574936
E-Mail: A.Meuche@leipzig-media.de

Verteilung: kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Altenburger Land, bei Nichtzustellung bitte Mitteilung an den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes
Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: über den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes, Jahrespreis bei Postversand: 30,68 Euro, bei Einzelbezug: 1,53 Euro

Die nächste Ausgabe des
Amtsblattes

„Das Altenburger Land“

erscheint am Samstag,
5. Februar 2022

**Redaktionsschluss ist am
25. Januar 2022.**

Öffentliche Bekanntmachung

Die 33. Sitzung des **Kreisausschusses** des Kreistages findet am **Montag, 31. Januar 2022 um 16 Uhr**, im Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Landschaftssaal, statt.

Tagesordnung - öffentlicher Teil:

1. Informationen, Allgemeines
2. Genehmigung der Niederschrift über die 30. Sitzung am 22. November 2021
3. Genehmigung der Niederschrift über die 31. Sitzung vom 20. Dezember 2021
4. Schulnetzplanung staatlich allgemein bildender Schulen in Trägerschaft des Landkreises Altenburger Land, Zeitraum 2020 bis 2025 - Gymnasium

Meuselwitz (Informationsvorlage)

Unterbrechung für nicht öffentlichen Sitzungsteil

5. Beschluss zur Vergabe einer freiberuflichen Leistung: Erstellen eines Gutachtens zur Dekarbonisierung im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr bei der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH

Hinweis:

Gemäß der geltenden Corona-Verordnung gilt für Gremiensitzungen die 3G-Regel, d. h. vor Eintritt in den Sitzungsraum ist der Nachweis zu erbringen, dass Sie entweder geimpft, getestet oder genesen sind.

Öffentliche Bekanntmachung

Die 16. Sitzung des **Kreistages** findet am **Mittwoch, 02. Februar 2022 um 17 Uhr** im Veranstaltungssaal Goldener Pflug, Beim Goldenen Pflug 2, 04600 Altenburg, statt.

Tagesordnung - öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift über die 15. Sitzung vom 24. November 2021
3. Verschiedenes
 - 3.1. Informationen des Landrates
 - 3.1.1. Vorstellung des Website-Relaunchs der Landkreis-Homepage www.altenburgerland.de
 - 3.1.2. Information zum IT-Sicherheitskonzept des Landkreises und dessen Umsetzung
 - 3.2. Anfragen aus dem Kreistag

4. Wahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses

5. Bestellung eines Mitgliedes des Kreistages in den Aufsichtsrat der Schmöllner Heimbetriebsgesellschaft mbH

6. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die weiteren Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Altenburger Land/Geschäftsordnung des Kreistages

7. Schulnetzplan für die staatlichen berufsbildenden Schulen im Landkreis Altenburger Land ab dem Schuljahr 2022/2023

8. Schulnetzplanung staatlich allgemein bildender Schulen in Trägerschaft des Landkreises Altenburger Land, Zeitraum

2020 bis 2025 - RS Lucka
Unterbrechung der Sitzung für die Durchführung des nicht öffentlichen Sitzungsteils

9. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen >250.000,00 Euro, HB-B 060-2021 Staatliche Grundschule Altkirchen, Am Freibad 1 in 04626 Schmölln, Neugestaltung des Schul- und Pausenhofes, Außenanlagen

Hinweis:

Gemäß der geltenden Corona-Verordnung gilt für Gremiensitzungen die 3G-Regel, d. h. vor Eintritt in den Sitzungsraum ist der Nachweis zu erbringen, dass Sie entweder geimpft, getestet oder genesen sind.

Öffentliche Bekanntmachung

der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Altenburger Land

Der **Werkausschuss des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei** hat in seiner 16. Sitzung am **8. November 2021** folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 20:

Der Werkausschuss stimmt der Änderung der Investitionsvorhaben im Wirtschaftsplan 2021 und der Verwendung der finanziellen Investitionsmittel in Höhe von 6.268,92 Euro für den Kauf eines Anhängers zu.

Beschluss Nr. 21:

Die Werkleitung wird beauftragt, mit den Städten und Gemeinden, die die Annahme der neuen Vergütungssätze schriftlich erklären, die Amtshilfevereinbarungen zur Durchführung von Winterdienstleistungen zu folgenden Vergütungssätzen

- a) Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen und –

10,88 Euro/ Einsatz/km und b) Gemeindestraßen und andere klassifizierte Straßenabschnitte (z. B. Landesstraßen) in unmittelbarer Nähe zu Kreisstraßen – 15,72 Euro/ Einsatz/km fortzuführen.

Der **Kreisausschuss des Kreistages des Landkreises Altenburger Land** hat in seiner 31. Sitzung am **20. Dezember 2021** folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 36:

Der Kreisausschuss beschließt, den Auftrag für Los 1 - Wieratalschule Langenleuba-Niederhain, Schulgebäude, zum Vorhaben Erdgasbelieferung SLP für Schulen des Landkreises Altenburger Land der Firma **Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH, Vertrieb**

Sondervertragskunden und Energiedienste, Vertriebsleiter Herr Seumel, Franz-Mehring-Straße 6, 04600 Altenburg, auf das Angebot vom 15.12.2021 mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 59.417,30 Euro zu erteilen.

Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.01.2022 und endet am 31.12.2022.

Beschluss Nr. 37:

Der Kreisausschuss beschließt, den Auftrag für Los 4 - Grundschule Wintersdorf zum Vorhaben Erdgasbelieferung SLP für Schulen des Landkreises Altenburger Land der Firma **Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH, Vertrieb Sondervertragskunden und Energiedienste, Vertriebsleiter Herr Seumel, Franz-Mehringstraße 6, 04600 Altenburg**, auf das Angebot vom 15.12.2021 mit einer

Bruttoauftragssumme in Höhe von 57.040,60 Euro zu erteilen.

Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.01.2022 und endet am 31.12.2022.

Beschluss Nr. 38:

Der Kreisausschuss beschließt, den Auftrag für Los 6 - Grund- und Regelschule Lucka zum Vorhaben Erdgasbelieferung SLP für Schulen des Landkreises Altenburger Land der Firma **Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH, Vertrieb Sondervertragskunden und Energiedienste, Vertriebsleiter Herr Seumel, Franz-Mehring-Straße 6, 04600 Altenburg**, auf das Angebot vom 15.12.2021 mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 57.040,60 Euro zu erteilen.

Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.01.2022 und endet am 31.12.2022.

Der **Kreisausschuss des Kreistages des Landkreises Altenburger Land** hat in seiner 32. Sitzung am **10. Januar 2022** folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 39:

Der Kreisausschuss beschließt, den Auftrag für die Lieferung von Heizöl an Schulen des Landkreises Altenburger Land der Firma **Wilhelm Hoyer GmbH & Co. KG, Geschäftsführer Herr Thomas Hoyer, Rudolf-Diesel-Straße 1, 27374 Visselhövede**, auf das Angebot vom 29.11.2021 mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 78.805,37 Euro zu erteilen. Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.03.2022 und endet am 28.02.2023.

Uwe Melzer
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)

Die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Schmölln und der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprotental zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf dem Gebiet des Personenstandswesens wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 11. Oktober 2021 durch die Beteiligten vorgelegt. Diese Zweckvereinbarung ist gemäß § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigungspflichtig.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der zwischen der Stadt Schmölln und der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprot-

tental (als abgebende Körperschaft) und der Stadt Schmölln (als aufnehmende Körperschaft) geschlossenen "Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf dem Gebiet des Personenstandswesens" wurde durch das Landratsamt Altenburger Land mit Bescheid vom 15. November 2021 erteilt.

Altenburg, 30. Dezember 2021

gez. Seiferth
Fachdienst Kommunalaufsicht

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf dem Gebiet des Personenstandswesens vom 22.11.2021

Zwischen den Beteiligten

1. der **Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprotental**, vertreten durch die Vorsitzende Frau Manuela Barth, Burgberg 5, 04626 Posterstein, für die Mitgliedsgemeinden Heukewalde, Jonaswalde, Löbichau, Posterstein, Thonhausen und Vollmershain

- im nachfolgenden als „Beteiligte zu 1.“ bezeichnet -
und

2. der **Stadt Schmölln**, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Sven Schrade, Markt 1, 04626 Schmölln, für die Stadt Schmölln sowie als Behörde für die Gemeinde Dobitschen,

- im nachfolgenden als „Beteiligte zu 2.“ bezeichnet -

Fortsetzung auf Seite 4

Öffentliche Bekanntmachung

der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)

Fortsetzung von Seite 3

wird folgende Zweckvereinbarung abgeschlossen:

Präambel

Im Interesse einer einheitlichen, für alle Beteiligten geltenden Vertragsgestaltung soll die bisherige Unterhaltung des Standesamtes Schmölln nach dem Vertrag zur Bildung eines Standesamtsbezirkes durch eine Zweckvereinbarung ersetzt werden.

Der Standesamtsbezirk Schmölln umfasste zum 31. Dezember 2018 die Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göllnitz, Lumpzig, Mehna, Heukewalde, Jonaswalde, Löbichau, Nöbdenitz, Posterstein, Thonhausen, Vollmershain, Wildenbörten und Schmölln.

Die Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land, bestehend aus den Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna und Starkenberg wurde zwischenzeitlich aufgelöst; die Stadt Schmölln ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden Altkirchen, Drogen, Lumpzig; für Dobitschen ist die Stadt Schmölln erfüllende Gemeinde. Die Verwaltungsgemeinschaft Rositz wurde zwischenzeitlich um die Gemeinden Göhren, Göllnitz, Mehna und Starkenberg erweitert [vgl. § 1 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. Nr. 14 vom 28. Dezember 2018, S. 795)].

Die Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottenttal, bestehend vormals aus den Gemeinden Heukewalde, Jonaswalde, Löbichau, Nöbdenitz, Posterstein, Thonhausen, Vollmershain und Wildenbörten veränderte sich zwischenzeitlich dahingehend, dass die Gemeinden Nöbdenitz und Wildenbörten im Zuge der Neugliederung im Jahr 2019 zur Stadt Schmölln beitraten.

Für die Unterhaltung des Standesamtes Schmölln soll nunmehr eine Anpassung aufgrund der geänderten Struktur des Standesamtes Schmölln erfolgen. Es wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 7 ff des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) zur Übertragung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) sowie zur Regelung der Kostenverteilung im Standesamtsbezirk Schmölln getroffen.

Unter diesen Gesichtspunkten schließen die Beteiligten die nachfolgende Zweckvereinbarung.

§ 1

Aufgabenübertragung, Befugnisse

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottenttal (für die Mitgliedsgemeinden Heukewalde, Jonaswalde,

Löbichau, Posterstein, Thonhausen und Vollmershain) überträgt der Stadt Schmölln

mit Wirkung ab dem 01. Januar 2022

gemäß § 7 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) und § 6 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (ThürAGPStG) die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 des Personenstandsgesetzes (PStG), soweit ihr diese Aufgaben nicht bereits aus einem anderen rechtlichen Grunde zu einem früheren Zeitpunkt übertragen wurden. Insofern gehen auch gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die Stadt Schmölln über.

(2) Die Stadt Schmölln übt die nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben und Befugnisse mit dem bereits von ihr eingerichteten und vorgehaltenen Standesamt unter der Bezeichnung „Standesamt Schmölln“ aus.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit des Standesamtes Schmölln

(1) Das Standesamt Schmölln ist zur Wahrnehmung der im Personenstandsrecht kraft Gesetzes oder durch öffentlich-rechtliche Regelungen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) oder des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) übertragenen Aufgaben und Befugnisse örtlich zuständig

1. für das Gebiet der Gemeinde Heukewalde (VG Oberes Sprottenttal),
2. für das Gebiet der Gemeinde Jonaswalde (VG Oberes Sprottenttal),
3. für das Gebiet der Gemeinde Löbichau (VG Oberes Sprottenttal),
4. für das Gebiet der Gemeinde Posterstein (VG Oberes Sprottenttal),
5. für das Gebiet der Gemeinde Thonhausen (VG Oberes Sprottenttal),
6. für das Gebiet der Gemeinde Vollmershain (VG Oberes Sprottenttal),
7. für das Gebiet der Gemeinde Dobitschen,
8. für das Gebiet der Stadt Schmölln

(2) Die in Absatz 1 genannten Gebiete bilden den Standesamtsbezirk Schmölln.

§ 3

Amtssitz des Standesamtes Schmölln
Das Standesamt Schmölln hat seinen Amtssitz im Rathaus der Stadt Schmölln.

§ 4

Kostenerstattung, Standesamtsumlage

(1) Die Stadt Schmölln erhält für die Übernahme der personenstandsrechtlichen Aufgaben von der Beteiligten zu 1.) jährlich eine anteilige Kostenerstattung, die nach Maßgabe der nachfol-

genden Absätze erhoben wird (Standesamtsumlage).

(2) Die Standesamtsumlage wird auf der Grundlage der Differenz der durch das Standesamt im Kalendervorjahr erzielten Gesamteinnahmen (Verwaltungsgebühren und sonstige Erlöse) und der für das Standesamt im gleichen Kalendervorjahr angefallenen Gesamtausgaben (Personal- und Sachkosten) mittels dem als Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügten Berechnungsblatt nebst Anmerkungen errechnet; die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

(3) Soweit die Gesamtausgaben die Gesamteinnahmen des Standesamtes übersteigen – also eine Kostenunterdeckung entsteht (Umlagesoll) – wird der auf jeden Einwohner aller Beteiligten anfallende Kostenanteil ermittelt (Umlagesatz). Der von der Beteiligten zu 1.) jeweils an die Stadt Schmölln zu zahlende Kostenerstattungsbetrag (Umlagebetrag) ergibt sich aus der Multiplikation des Umlagesatzes mit der Einwohnerzahl des jeweiligen Beteiligten zum 30. Juni des jeweiligen Kalendervorjahres. Für die Berechnung des Umlagesatzes und des Umlagebetrages werden jeweils die vom Thüringer Landesamt für Statistik veröffentlichten Einwohnerzahlen zugrunde gelegt.

(4) Der von der Beteiligten zu 1.) jeweils an die Stadt Schmölln zu zahlende Umlagebetrag wird durch Zusendung schriftlicher Kostenrechnungen erhoben und wird nach Ablauf eines Monats nach Zugang der Kostenrechnungen zur Zahlung fällig. Den Kostenrechnungen ist als Anlage eine Abrechnung auf der Grundlage des als Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügten Berechnungsblatts sowie eine Übersicht der auf den Beteiligten anfallenden Umlagebeträge beizufügen.

§ 5

Auskunftspflicht der Stadt Schmölln, Akteneinsicht

(1) Im Rahmen des geltenden Rechts ist die Stadt Schmölln verpflichtet, der Beteiligten zu 1.) Auskunft über die der Standesamtsumlage zugrundeliegenden Rechts- und Zahlungsverfahren unentgeltlich Auskunft zu erteilen, auf schriftliches Verlangen der Beteiligten zu 1.) auch in schriftlicher Form.

(2) Im Rahmen des geltenden Rechts ist die Stadt Schmölln weiterhin verpflichtet, der Beteiligten zu 1.) Einblick in die Akten bezüglich der Rechts- und Zahlungsverfahren zu gewähren, die der Standesamtsumlage zugrunde liegen.

§ 6

Erweiterung des Standesamtsbezirks

Die Stadt Schmölln bedarf zu einer Erweiterung des Standesamtsbezirks der schriftlichen Zustimmung der Beteiligten zu 1.)

§ 7

Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung gilt ab dem 01. Januar 2022 auf unbestimmte Zeit.

(2) Die Kündigung dieser Zweckvereinbarung kann von der Beteiligten zu 1.) nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 9 Monaten zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres erfolgen (ordentliche Kündigung). Daneben kann die Zweckvereinbarung von der Beteiligten zu 1.) aus wichtigem Grund gekündigt werden. (außerordentliche Kündigung).

(3) Wird die Zweckvereinbarung insgesamt aufgehoben oder scheidet die Beteiligte aus, so erfolgt gegenüber der ausgeschiedenen Beteiligten eine Endabrechnung nach den in § 4 genannten Grundsätzen.

§ 8

Vollmachterteilung

Diese Vereinbarung bedarf der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde nach § 6 Satz 3 ThürAGPStG und § 13 Abs. 1 ThürKGG. Die Stadt Schmölln wird von der Beteiligten zu 1.) bevollmächtigt, diese Vereinbarung auch in deren Namen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Soweit die Aufsichtsbehörde der Ansicht sein sollte, dass diese Vereinbarung einer kommunalaufsichtlichen Genehmigung nach § 13 Abs. 2 ThürKGG oder anderer kommunalrechtlicher Bestimmungen bedarf, wird die Stadt Schmölln vorsorglich auch dazu bevollmächtigt, einen Genehmigungsantrag zu stellen und die Genehmigung in Empfang zu nehmen.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(2) Von diesem Vertrag werden drei Ausfertigungen hergestellt, von denen die Beteiligten sowie die Rechtsaufsichtsbehörde jeweils eine Ausfertigung erhalten.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Zweckvereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn der Zweckvereinbarung bedacht hätten.

Fortsetzung auf Seite 5

Öffentliche Bekanntmachung

der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)

Fortsetzung von Seite 4

Anlage zu § 4 der Zweckvereinbarung: Berechnungsblatt nebst Anmerkungen

| Jahr | | | | | | |
|--------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|--------------------------------------------------------------------|--------------------------|----------------------------|--------------------------|
| I. Ausgaben | | | | | | |
| | Kostenarten, Kostengruppen | HH-Stelle | Kosten je Maßeinheit (je Arbeitsplatz oder je Quadratmeter in EUR) | Anzahl der Arbeitsplätze | Nutzfläche in Quadratmeter | Ausgaben (gesamt) in EUR |
| A) | Personalausgaben (nach jeweils aktueller KGST-Empfehlung, sofern im nachfolgenden nichts anderes vereinbart) * | | | | | |
| 1. | Personalkosten für die Beschäftigten des Standesamtes | | 1,575 VbE | 2 MA | | |
| 1.1 | Dienstbezüge Beamte | 050.410 | | | | |
| 1.2 | Versorgungsrücklage für Beamte | 050.411 | | | | |
| 1.3 | Dienstbezüge für Beschäftigte | 050.414 | | | | |
| 1.4 | Pauschale Lohnsteuer | 050.4141 | | | | |
| 1.5 | Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte | 050.430 | | | | |
| 1.6 | Beiträge zur Versorgung für Beschäftigte | 050.434 | | | | |
| 1.7 | Beiträge zur gesetzl. Sozialversicherung für Beschäftigte | 050.444 | | | | |
| 1.8 | Beihilfe, Unterstützung u. dgl. | 050.45 | | | | |
| 1.9 | Personalnebenausgaben | 050.46 | | | | |
| 1.10 | Abzug 2,5 % (operative Aufgaben) | ohne | | | | |
| 2. | Personalgemeinkosten (KGSt-Pauschale) | ohne | 10% | | | |
| Zwischensumme Personalausgaben | | | | | | |
| B) | Sachausgaben (nach jeweils aktueller KGST-Empfehlung, sofern im nachfolgenden nichts anderes vereinbart) * | | | | | |
| 1. | Kapitalkosten | | | | | |
| 1.1 | bewegliches Anlagevermögen | 50.935 | gem. Erläuterung, Pkt. 1 | | | |
| 1.2 | Verzinsung (3,5 %) | ohne | | | | |
| Zwischensumme Kapitalkosten | | | | | | |
| 2. | Kosten für Instandhaltung bzw. Instandsetzung | | | | | |
| 2.1 | Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonst. Gebrauchsgegenstände | 050.52 | | | --- | |
| Zwischensumme Instandhaltungs-, Instandsetzungskosten | | | | | | |
| 3. | Raumkosten | | | | | |
| 3.1 | kalkulatorische Miete (Ø 4,00 Euro/Monat/m ²) | ohne | 4,00 € | | 105.13 | |
| 3.2 | Unternehmerreinigung | 050.54220 | | | | |
| 3.3 | Reinigung, Hausmeister und Objektüberwachung | 065.54220 | gem. Erläuterung, Pkt. 6 | | | |
| 3.4 | Strom, Wasser, Heizung | 065.543/541 | gem. Erläuterung, Pkt. 4 | | | |
| 3.5 | Versicherungen | 065.64500 | gem. Erläuterung, Pkt. 7 | | | |
| 3.6 | Alarmsystem | 065.94030 | gem. Erläuterung, Pkt. 5 | | | |
| Zwischensumme Raumkosten | | | | | | |
| 4. | Kosten für Kommunikations- und Informationstechnik (incl. Gesprächsgebühren) | | | | | |
| 4.1 | IT-Kosten eines Arbeitsplatzes (KGSt-Pauschale) | ohne | | 1 | | |
| 4.2 | Programmkosten und Softwarepflege | 050.657 | | | | |
| 4.3 | Telefongebühren | 065.652 | gem. Erläuterung, Pkt. 2 | | | |
| Zwischensumme IT- und Kommunikationskosten | | | | | | |
| 5. | Reisekosten/Lehrgangsgebühren | | | | | |
| 5.1 | Aus- und Fortbildung, Umschulung | 050.562 | | | | |
| 5.2 | Dienstreisen | 050.654 | | | | |
| Zwischensumme Reisekosten und Lehrgangsgebühren | | | | | | |

Fortsetzung auf Seite 6

Öffentliche Bekanntmachung

der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)

Fortsetzung von Seite 5

| | | | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|-----------|--------------------------|--|------------------------------------------|
| 6. | Bürobedarf (Büromaterial, Stammbücher, Arbeitsmittel, Formulare, Papier) | | | | |
| 6.1 | Familienstammbücher | 050.570 | | | |
| 6.2 | Bürobedarf | 050.650 | | | |
| 6.3 | Bürobedarf/ Formulare | 050.6501 | | | |
| Zwischensumme Bürobedarf | | | | | |
| 7. | Sonstige Ausgaben | | | | |
| 7.1 | Fachliteratur, Zeitschriften, VO, Gesetze | 050.651 | | | |
| 7.2 | Porto | 065.652 | gem. Erläuterung, Pkt. 3 | | |
| 7.3 | Mitgliedsbeiträge | 050.661 | | | |
| 7.4 | Dienstkleidung/Robe | 050.56010 | | | |
| 7.5 | Öffentlichkeitsarbeit | 050.588 | | | |
| 7.6 | Leistungsvergütung an Unternehmen | 050.634 | | | |
| Zwischensumme Pkt. 7 - 10 | | | | | |
| Summe aller Ausgaben (Gesamtausgaben) | | | | | |
| II. Einnahmen | | | | | |
| | | | | | Einnahmen (gesamt) in EUR |
| 1. | Verwaltungsgebühren und -auslagen (incl. Stammbücher) | | | | |
| 2. | Sonstige Einnahmen (Entgelte für Musik, Sektausschank, usw.) | | | | |
| Summe aller Einnahmen (Gesamteinnahmen) | | | | | |
| III. Berechnung des Umlagesatzes (Zuschussbedarf je Einwohner) | | | | | |
| Zuschussbedarf in EURO (Gesamteinnahmen gemäß Ziffer II. abzgl. Gesamtausgaben gemäß Ziffer I.) | | | | | |
| Einwohner im Standesamtsbezirk Schmölln zum 30. Juni d. J. insgesamt | | | | | |
| Zuschussbedarf je Einwohner (in EUR) | | | | | |

* KGSt = Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement

Anmerkungen:

- | | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1. Umlagefähig sind grundsätzlich nur die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts (nicht des Vermögenshaushalts), wie sie in den Jahresrechnungen der Stadt Schmölln für das betreffende Kalenderjahr aufgenommen wurden.</p> | <p>2. <u>Zu Ziffer I. A) 1.:</u> 2.1 Nicht umlagefähig sind die Beiträge der Stadt Schmölln an den Kommunalen Versorgungsverband Thüringen (Beamtenversorgung) für (ehemalige Standes-) Beamte, die in den Ruhestand versetzt wurden. 3. <u>Zu Ziffer I. B) 3.:</u> Nicht umlagefähig sind anteilige Raumflächen des</p> | <p>Stadtarchiv Schmölln für Personenstandsunterlagen (Personenstandsbücher, Sammelakten, usw.), die nach Ablauf der Fortführungsfristen als Archivgut in das Stadtarchiv übernommen wurden. 4. <u>Zu Ziffer II. 2.:</u> Nicht umlagefähig sind die Einnahmen der Stadt Schmölln aus der Standesamtsumlage.</p> | <p>Posterstein, 22. November 2021 Ort, Datum Manuela Barth gez. Manuela Barth Für die Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental Siegel Schmölln, 22. November 2021 Ort, Datum Sven Schrade gez. Sven Schrade Für die Stadt Schmölln Siegel</p> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Öffentliche Bekanntmachung

Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 3. Dezember 2021 wird mit Wirkung vom 8. Januar 2022 aufgehoben.

Damit gilt der Ausbruch der Geflügelpest (HPAI) in Thonhausen ab dem 8. Januar 2022 als erloschen.

Altenburg, den 5. Januar 2022

gez. Uwe Melzer
Landrat

Hinweis:

Folgende Allgemeinverfügungen gelten weiter:

- Vollzug der Verordnung

(EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“) Bekämpfung der Geflügelpest, Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen

im Landkreis Altenburger Land vom 7. Dezember 2021

- Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“) Bekämpfung der Geflügelpest,

Abgabe von Geflügel im Reisesegewerbe vom 7. Dezember 2021

- Anordnung von Maßnahmen nach § 13 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflügelpestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) vom 10. Dezember 2021.

Öffentliche Bekanntmachung nach § 20 a Infektionsschutzgesetz

Information zu § 20a Immunitätsnachweis gegen COVID-19

(1) Folgende Personen müssen ab dem 15. März 2022 entweder geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 oder Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sein:

1. Personen, die in folgenden Einrichtungen oder Unternehmen tätig sind:

- a) Krankenhäuser,
- b) Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- c) Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
- d) Dialyseeinrichtungen,
- e) Tageskliniken,
- f) Entbindungseinrichtungen,
- g) Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
- h) Arztpraxen, Zahnarztpraxen,
- i) Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
- j) Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
- k) Rettungsdienste,
- l) sozialpädiatrische Zentren nach § 119 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- m) medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen nach § 119c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- n) Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und Dienste der beruflichen Rehabilitation,
- o) Begutachtungs- und Prüfdienste, die auf Grund der Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder des Elften Buches Sozialgesetzbuch tätig werden,

2. Personen, die in voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder in vergleichbaren Ein-

richtungen tätig sind,

3. Personen, die in ambulanten Pflegediensten und weiteren Unternehmen, die den in Nummer 2 genannten Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich anbieten, tätig sind; zu diesen Unternehmen gehören insbesondere:

- a) ambulante Pflegeeinrichtungen gemäß § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie Einzelpersonen gemäß § 77 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
- b) ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen,
- c) Unternehmen, die Assistenzleistungen nach § 78 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbringen,
- d) Unternehmen, die Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung oder heilpädagogische Leistungen nach § 79 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbringen,
- e) Beförderungsdienste, die für Einrichtungen nach Nummer 2 dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen befördern oder die Leistungen nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbringen, und
- f) Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Personen für die Erbringung entsprechender Dienstleistungen beschäftigen.

Satz 1 gilt nicht für Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.

(2) Personen, die in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen oder Unternehmen tätig sind, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unterneh-

mens bis zum Ablauf des 15. März 2022 folgenden Nachweis vorzulegen:

1. einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung,
2. einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.

Wenn der Nachweis nach Satz 1 nicht bis zum Ablauf des 15. März 2022 vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung oder das jeweilige Unternehmen befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten zu übermitteln. Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann bestimmen, dass

1. der Nachweis nach Satz 1 nicht der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens, sondern dem Gesundheitsamt oder einer anderen staatlichen Stelle gegenüber zu erbringen ist,
2. die Benachrichtigung nach Satz 2 nicht durch die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens, sondern durch die nach Nummer 1 bestimmte Stelle zu erfolgen hat,
3. die Benachrichtigung nach Satz 2 nicht gegenüber dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung oder das jeweilige Unternehmen befindet, sondern gegenüber einer anderen staatlichen Stelle zu erfolgen hat.

(3) Personen, die in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Ein-

richtungen oder Unternehmen ab dem 16. März 2022 tätig werden sollen, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens vor Beginn ihrer Tätigkeit einen Nachweis nach Absatz 2 Satz 1 vorzulegen. Wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung oder das jeweilige Unternehmen befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten zu übermitteln. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Eine Person nach Satz 1, die keinen Nachweis nach Absatz 2 Satz 1 vorlegt, darf nicht in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt werden. Eine Person nach Satz 1, die über keinen Nachweis nach Absatz 2 Satz 1 verfügt oder diesen nicht vorlegt, darf nicht in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen oder Unternehmen tätig werden. Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann allgemeine Ausnahmen von den Sätzen 4 und 5 zulassen, wenn das Paul-Ehrlich-Institut auf seiner Internetseite einen Lieferengpass zu allen Impfstoffen mit einer Komponente gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, die für das Inverkehrbringen in Deutschland zugelassen oder genehmigt sind, bekannt gemacht hat; parallel importierte und parallel vertriebene Impfstoffe mit einer Komponente gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 bleiben unberücksichtigt.

(4) Soweit ein Nachweis nach Absatz 2 Satz 1 ab dem 16. März 2022 seine Gültigkeit auf Grund Zeitablaufs verliert, haben Personen, die in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen oder Unternehmen tätig sind, der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens einen neuen Nachweis nach Absatz 2 Satz 1 innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises vorzulegen. Wenn der neue Nachweis nach Satz 1 nicht innerhalb dieses Monats vorgelegt wird oder wenn

Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung oder das jeweilige Unternehmen befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten zu übermitteln. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen haben dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung oder das jeweilige Unternehmen befindet, auf Anforderung einen Nachweis nach Absatz 2 Satz 1 vorzulegen. Bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, so kann das Gesundheitsamt eine ärztliche Untersuchung dazu anordnen, ob die betroffene Person auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann. Das Gesundheitsamt kann einer Person, die trotz der Anforderung nach Satz 1 keinen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt oder der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung nach Satz 2 nicht Folge leistet, untersagen, dass sie die dem Betrieb einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtung oder eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Unternehmens dienenden Räume betritt oder in einer solchen Einrichtung oder einem solchen Unternehmen tätig wird. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine vom Gesundheitsamt nach Satz 2 erlassene Anordnung oder ein von ihm nach Satz 3 erteiltes Verbot haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für die in den Einrichtungen oder von den Unternehmen behandelten, betreuten, gepflegten oder untergebrachten Personen.

(7) Durch die Absätze 1 bis 5 wird das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Information des Gesundheitsamtes Altenburger Land:

Fortsetzung auf Seite 8

Öffentliche Bekanntmachung nach § 20 a Infektionsschutzgesetz

Fortsetzung von Seite 7

- gemäß der gesetzlichen Regelung trägt die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens die entsprechende Verantwortung und ist bis zum 15. März 2022 verpflichtet, das Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und personenbezogene Daten zu übermitteln, wenn der entsprechende Nachweis nicht bis zum Ablauf des 15. März

2022 vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen

- die Benachrichtigung und Übermittlung der personenbezogenen Daten an das Gesundheitsamt Altenburger Land kann nur schriftlich per Postweg an:

Landratsamt Altenburger Land
Fachdienst Gesundheit

Lindenaustraße 9
04600 Altenburg
oder
per Fax an 03447/586-844

erfolgen

- gleiches gilt, wenn ein Nachweis ab dem 16. März 2022 seine Gültigkeit auf Grund Zeitablaufs verliert und Personen einen neuen Nachweis nicht innerhalb eines Monats vorlegen oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltli-

chen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen

- das Gesundheitsamt Altenburger Land wird entsprechend § 20 a Absatz 5 IfSG die genannten Personen schriftlich auffordern, einen entsprechenden Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen
- das weitere Verfahren bestimmt sich im konkreten Einzelfall anhand der betroffenen Person selbst (bspw. ob eine medizinische

Kontraindikation vorliegt), deren konkreten Tätigkeit und der Art der Einrichtung oder des Unternehmens (insbesondere deren Räumlichkeiten)

- das Gesundheitsamt kann nach entsprechender Prüfung des Einzelfalls ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot schriftlich verfügen

Fachdienst Gesundheit
Landratsamt
Altenburger Land

Öffentliche Bekanntmachung

Die 31. Sitzung des **Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Bau** des Kreistages des Landkreises Altenburger Land findet am **Dienstag, 25. Januar 2022 um 18 Uhr**, im Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Landschaftssaal, statt.
Tagesordnung - öffentlicher Teil:

- Informationen, Allgemeines
- Anfragen der Mitglieder des Ausschusses für Wirt-

schaft, Umwelt und Bau

- Genehmigung der Niederschrift über die 30. Sitzung vom 16. November 2021

Hinweis:

Gemäß der geltenden Corona-Verordnung gilt für Gremien-Sitzungen die 3G-Regel, d. h. vor Eintritt in den Sitzungsraum ist der Nachweis zu erbringen, dass Sie entweder geimpft, getestet oder genesen sind.

Stellenangebote auf Landkreis-Homepage

Unter www.altenburgerland.de/de/Stellenangebote werden eine Vielzahl neuer Mitarbeiter gesucht. Zu besetzen sind offene Ärzte-, Sachbearbeiter- und Hausmeisterstellen.

Amtliche Information zur Neuvergabe der Kehrbezirke

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat nachfolgende Kehrbezirke mit Wirkung vom 01.01.2022 widerrufen und befristet bis zum 31.12.2028 neu besetzt.

Bezirk Altenburger Land - 006-

Bevollmächtigter Bezirks-schornsteinfeger
Herr **Jörg Drechsler**
Oststraße 4 in 04617 Rositz

Bezirk Altenburger Land - 007-

Bevollmächtigter Bezirks-schornsteinfeger
Herr **Thomas Kermel**

Gartenstraße 2 in
04618 Langenleuba-Niederhain

Bezirk Altenburger Land - 002-

Bevollmächtigter Bezirks-schornsteinfeger
Herr **Thomas Dietrich**
Pöschwitz 20a in 04617 Gers-
tenberg

Bezirk Altenburger Land - 008-

Bevollmächtigter Bezirks-schornsteinfeger
Herr **Falk Wagner**
Kauritzer Straße 22 in 04639
Göbnitz

Für allgemeine Fragen zu dem Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHWG) sowie zu der Aufteilung der einzelnen Bezirke steht Ihnen die zuständige Sachbearbeiterin Frau Peter des Fachdienstes Öffentliche Ordnung nach Terminvereinbarung oder telefonisch unter **03447 586-146** zur Verfügung.
Besucheranschrift: Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg

Brasche
Fachdienstleiter
Öffentliche Ordnung

NICHTAMTLICHER TEIL

Neuer Kreisbrandinspektor fürs Altenburger Land im Amt

Florian Körner ist jetzt in der Kreisverwaltung Ansprechpartner für Fragen der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes

Altenburg. Seit dem 1. Januar ist Florian Körner neuer Kreisbrandinspektor im Altenburger Land. Uwe Engert, der das Amt in den vergangenen 14 Jahre ausgeübt hat, ist in den Ruhestand gewechselt.

2007 wurde Uwe Engert zum Kreisbrandinspektor ernannt. Als oberster Feuerwehrmann im Altenburger Land hat sich der studierte Brandschutzingenieur in den vergangenen Jahren besonders um die Ausstattung der Stützpunktfeuerwehren und den Katastrophenschutz mit Fahrzeugen und Ausrüstung gekümmert. Für seine erfolgreiche Arbeit wurde Uwe Engert kürzlich durch Landrat Uwe Melzer



Florian Körner (l.) hat von Uwe Engert das Amt des Kreisbrandinspektors übernommen.

mit dem Verdienstkreuz des Landkreises Altenburger Land für besondere Leistungen im Brand- und Katastrophenschutz sowie für außerordentlichen Einsatz bei Rettungs- und Hilfsaktionen geehrt. Am 31. Dezember ist Engert in Pension gegangen.

Sein Nachfolger ist Florian Körner. Der Diplom-Ingenieur für Kraftfahrzeugtechnik arbeitet seit 2016 im Landratsamt Altenburger Land im Brand- und Katastrophenschutz. Davor war der gebürtige Altenburger in der Automobilindustrie tätig. Ehrenamtlich engagiert ist Körner in der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Altenburg.

In Thüringen müssen laut dem Gesetz über den Brand-

schutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz Kreisbrandinspektoren Beamte sein. Zu ihren Hauptaufgaben zählen vor allem die Unterstützung und Beratung der Gemeinden in Brandschutzfragen und der allgemeinen Hilfe. Ferner gehören die Planung und Durchführung der Feuerwehrlehrgänge beziehungsweise -ausbildung dazu. Als hauptamtliche Mitarbeiter der Landratsämter obliegt ihnen auch die Planung und Ausrüstung von Stützpunktfeuerwehren für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche allgemeine Hilfe, das Aufstellen sowie Anleiten der Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises. *reu*

Konzepte für den Strukturwandel im Landkreis

Steuerungsgruppe gebildet/ Digitale Auftaktveranstaltung mit Netzwerkpartnern durchgeführt

Altenburg. Im Dezember 2021 startete offiziell das Modellvorhaben „Progressiver ländlicher Raum – Altenburger Land“. In dessen Rahmen wird in den kommenden 24 Monaten ein Strategisches Regionales Entwicklungskonzept als Handlungsgrundlage für einen nachhaltigen Strukturwandel erstellt. Das Konzept wird unter Einbindung der regional und überregional wirkenden Akteure und Institutionen sowie den Menschen des Altenburger Landes bis Dezember 2023 erarbeitet.

Die zentralen Elemente der angestrebten innovationsorientier-

ten Regionalentwicklung sollen zusammengefasst werden unter dem Dach des Zukunftsin kubators Altenburg – der zentralen Vernetzungs-, Informations- und Kommunikationsstelle. Der Zukunftsin kubator bildet mit den folgenden Angeboten den Kern des Strukturwandelprozesses:

- Unterstützung der Entwicklung und Umsetzung von Innovationspotenzialen
- branchenübergreifende Beratung von Unternehmen und weiteren Akteuren bei der Entwicklung und Schaffung von Angeboten durch ein Potenzial- und Innovationsscouting
- Förderung des Auf- und Ausbaus einer Infrastruktur mit Fort- und Weiterbildung sowie For-

schungsangeboten in der Region, um die Rahmenbedingungen für anwendungsorientierte Forschung zu verbessern

- Vernetzung von regionalen Akteuren, interdisziplinär als auch fachspezifisch

Der Dualen Hochschule Gera-Eisenach kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Wissenschaftseinrichtung wird im Hinblick auf die Schaffung von akademischen Forschungs-, Lehr- und Weiterbildungsmodulen in der Region in den Strategieprozess eingebunden.

Das Konzept dient zukünftig außerdem als Handlungsgrundlage zur Realisierung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Investitions-

gesetzes Kohleregionen im Altenburger Land. „Wir haben es in der Hand, unsere Region zukunftssicher zu gestalten. Wir stehen vor großen strukturellen und demographischen Herausforderungen. Darauf werden wir mit Ideen und Kooperationen antworten“, so Landrat Uwe Melzer.

Damit alle Aktivitäten des Modellvorhabens „Progressiver ländlicher Raum – Altenburger Land“ optimal zusammenlaufen, konstituierte sich im Dezember eine Steuerungsgruppe mit Vertretern aus Verwaltung, Wirtschaft und übergeordneten Institutionen. Darüber hinaus wurde eine neue Koordinationsstelle im Fachdienst Wirtschaft, Tourismus und Kultur des Land-

ratsamtes Altenburger Land geschaffen. Fachdienstleiter Michael Apel und Mitarbeiterin Dr. Carolin Kiehl begleiten das Projekt über die kommenden Jahre.

Gefördert wird das Modellvorhaben durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in Zusammenarbeit mit dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung. *reu*

Kontakt:
Landratsamt
Altenburger Land
Fachdienst Wirtschaft
Tourismus und Kultur
 Tel.: 03447 586-268
 E-Mail:
 wirtschaftsfoerderung@altenburgerland.de

Coronavirus-Pandemie

Omikron - neuer Virusstamm mit veränderten Eigenschaften

Amtsarzt Prof. Stefan Dhein erläutert die Auswirkungen der aktuellen Mutation des Corona-Virus

Altenburg. Während im nordwestlichen Deutschland die Ansteckungsraten mit dem Corona-Virus extrem steigen, sind die Fallzahlen im Landkreis derzeit gering. „Noch“, betont der Amtsarzt des Altenburger Landes, Prof. Stefan Dhein. Für den Mediziner ist die Entspannung der Lage zu Jahresbeginn lediglich die Ruhe vor dem nächsten Sturm.

Der Grund für Dheins Einschätzung ist die jüngste Corona-Virus-Mutation, bekannt als Omikron-Variante. „Die positiven Fälle im Dezember und Januar waren noch Infizierte mit der Delta-Variante des Virus. Omikron wurde bis zum 19. Januar in 55 Fällen nachgewiesen“, erläutert der Amtsarzt. Das werde aber nicht so bleiben, bedauert Dhein. Wie überall auf der Welt sei zu erwarten, dass auch im Altenburger Land in wenigen Wochen oder gar Tagen die Omikron-Variante des SARS-CoV-2-Virus die Delta-Variante ablöst.

Neue Symptome bei Omikron

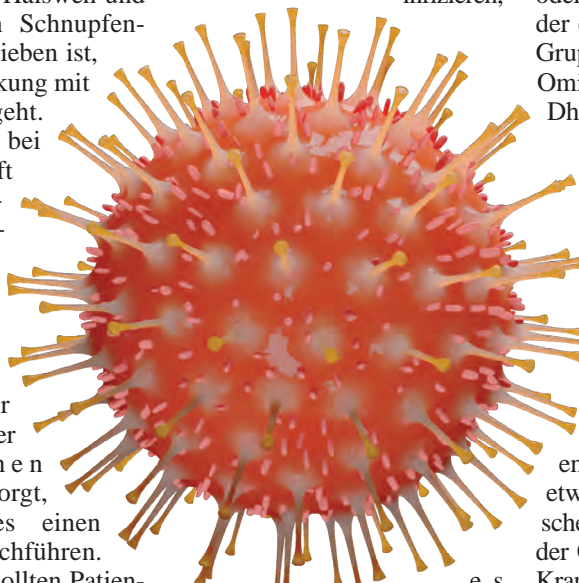
Dadurch werde sich die Pandemie-Situation einmal mehr verändern, denn die neue Virus-Variante hat andere Ei-

genschaften als seine Vorgänger. „Das beginnt schon mit der Symptomatik. Bisher war der Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn sehr charakteristisch für eine COVID-19-Erkrankung. Das kommt bei einer Infektion mit Omikron praktisch nicht mehr vor. Vielmehr klagen die Patienten jetzt über Kopfschmerzen, Halsweh und einen wässrigen Schnupfenfluss. Gleichgeblieben ist, dass eine Erkrankung mit Fieber einhergeht. Außerdem tritt bei Omikron auch oft eine Unterversorgung mit Sauerstoff auf, weil nach wie vor die Atemwege betroffen sind“, erläutert der Amtsarzt. Wer sich angesichts der beschriebenen Symptome sorgt, solle als erstes einen Schnelltest durchführen. Darüber hinaus sollten Patienten auf Kurzatmigkeit, erhöhten Puls, Schwindelgefühle und/oder blaue Lippen oder Fingernägel achten. In diesen Fällen sei ärztliche Versorgung umgehend nötig, rät Dhein.

Wesentlich unterscheidet sich die Omikron-Variante von den

anderen SARS-CoV-2-Virusstämmen auch in seiner Infektiosität. Aktuelle wissenschaftliche Studien belegen ein enorm gesteigertes Ansteckungspotential. „Wenn sich zehn Menschen 30 Minuten in einem Raum aufhalten und einer ist Omikron-positiv, kann davon ausgegangen werden, dass sich alle anderen infizieren,

zwar extrem ansteckend, jedoch vom Krankheitsverlauf nicht so aggressiv. Es zeige sich, so Dhein, dass Infizierte mit der Omikron-Variante sehr häufig milde oder symptomfreie Verläufe der COVID-19 Erkrankung haben. „Dies gilt jedoch vor allem für bereits immunisierte Patienten, also geimpfte oder genesene.“ Wer weder zu der einen noch zu der anderen Gruppe gehört, wird sich mit Omikron infizieren, ist sich Dhein sicher.



Bis 700 Patienten im Klinikum

sei denn sie tragen FFP2 Masken“, beschreibt der Professor den aktuellen Wissensstand.

Dennoch zeichnet Dhein ein ambivalentes Bild der neuartigen Mutation. Denn nach jetzigem Kenntnisstand sei das Virus

Was das bedeutet, erläutert der Amtsarzt an einem Rechenbeispiel: Die Impfquote im Altenburger Land liege etwa bei 60 Prozent. Rund 40 Prozent Ungeimpfte entsprechen im Landkreis etwa 35.000 Menschen. Zwischen einem und zwei Prozent der Omikron-Infizierten zeigen Krankheitsverläufe, die stationär behandelt werden müssen. „Das wären dann im Altenburger Land 350 bis 700 Patienten“, rechnet Dhein vor. Müssten diese binnen wenigen Tagen ins Klinikum eingeliefert werden, liegt auf der Hand, dass damit das Krankenhaus überfordert

wäre. Momentan sei aber nicht abschätzbar, in welchem zeitlichen Rahmen sich die Menschen infizieren werden. „Leider können wir anhand der vorliegenden Daten nicht ausschließen, dass es in sehr kurzer Zeit zu massenhaften Infektionen kommt.“ Entscheidend dafür wird vor allem das Verhalten der Menschen sein, ob sie sich impfen lassen, Kontakte vermeiden, konsequent FFP2 Masken tragen und die Hygieneregeln beachten.

Zahlen werden schnell sinken

Absehbar ist demgegenüber, dass dem rasanten Anstieg bald ein ebenso rasanter Abfall der Infektionszahlen folgen wird. Diese Gesetzmäßigkeit hatte bereits im 19. Jahrhundert der britische Epidemiologe William Farr beschrieben. Das Farrisches Gesetz besagt, dass die Kurve der Zahl der Infektionen nahezu im gleichen Maß fällt wie sie angestiegen ist. „Weil anfangs das Virus auf viele Menschen trifft, die sich infizieren. Ab einem gewissen Punkt aber trifft das Virus nur noch auf infizierte oder immunisierte Personen, weshalb es sich dann nicht mehr in gleicher Weise ausbreiten kann“, macht Dhein Hoffnung auf Entspannung nach der Krise. *reu*

Naturschutzbeauftragte**Ehrenamtlich für Flora und Fauna**

Altenburg. Die hiesige Flora und Fauna haben im Landkreis unter anderem ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte im Blick. Sie beobachten in einem eigenen Zuständigkeitsbereich die Pflanzen- und Tierwelt. Für fünf Jahre hat jetzt die untere Naturschutzbehörde des Altenburger Landes 16 ehrenamtlich tätige Beauftragte für Naturschutz bestellt.

Zu den Aufgaben der Helfer gehört es, die Naturschutzbehörde über nachteilige Veränderungen in der Landschaft zu informieren sowie mögliche Schutz- und Pflegemaßnahmen vorzuschlagen.

Die Naturschutzbeauftragten sind:

- **Dr. Hartmut Baade**, Zoologie, Botanik im Leinawald
- **Nico Kießhauer**, Landschaftspflege, Biotopschutz im gesamten Landkreis
- **Mike Jessat**, Zoologie, Landschaftspflege, Biotopschutz, Projektentwicklung im gesamten Landkreis
- **Thomas Fanghänel**, Landschaftspflege, Biotopschutz im südlicher Landkreis
- **Lutz Köhler**, Ornithologie im gesamten Landkreis
- **Wolfgang Paritzsch**, Baumschutz, Baumpflege im gesamten Landkreis
- **Jens Steinhäuser**, Biotopschutz, Gebäudebrüter, Streuobstwiesen im südlichen Landkreis
- **Thomas Heuduck**, Praktischer Naturschutz, Amphibienschutz im südlichen Landkreis
- **Undine Morgenstern**, Geologie, Geotopschutz im gesamten Landkreis
- **Stefanie Meißner**, Igelerschutz im gesamten Landkreis
- **Benno Moller**, praktischer Naturschutz in Rositz und Zechau
- **Rainer Klinner**, Orchideen, Moose, Amphibienschutz im Naturschutzgebiet Brandrübeler Moor
- **Wilfried Zimmermann**, Ornithologie, praktischer Naturschutz im Naturschutzgebiet Haselbacher Teiche
- **Nancy Romisch**, Praktischer Naturschutz im südlichen Landkreis
- **Gerd Smyk**, Ornithologie, Orchideen in der Braunkohlenbergbaufolgelandschaft
- **Uwe Wange**, Amphibien, Alleen-Schutz im gesamten Landkreis

reu

Stallpflicht für Hausgeflügel besteht vorerst weiter*Veterinäramt erklärt Vogelgrippeausbruch als erloschen/ Keine Hinweise auf neue Infektionen im Landkreis*

Altenburg. Das Veterinäramt hat den Ausbruch der Geflügelgrippe bei einem gewerblichen Geflügelhalter in Thonhausen als erloschen erklärt. Im Kreisgebiet gibt es aktuell keinerlei Hinweise darauf, dass Hausgeflügel und Wildvögel am Influenzavirus HPAIV vom Suptyp H5N1, dem Erreger der Geflügelgrippe, erkrankt sind.

Nichtsdestotrotz darf Hausgeflügel bis auf Weiteres nicht ins Freie. „Die Pflicht zur Aufstallung besteht im gesamten Landkreis Altenburger Land weiter. Nach wie vor befinden wir uns in einer allgemeinen Gefährdungslage“, erklärt der Amtstierarzt Matthias Thureau. Alle

vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen seien deshalb von den Geflügelhaltern unbedingt zu beachten. Außerdem ist die



Vor allem Wasservögel sind Überträger der Vogelgrippe.

Abgabe von Geflügel im Reise- gewerbe nur gestattet, wenn die Erregerfreiheit der Tiere klinisch nachgewiesen wurde.

Nach dem Ausbruch der Tierseuche im Dezember 2021 in Thonhausen wurde eine Schutzzone im Drei-Kilometer-Radius sowie die Überwachungszone von Zehn Kilometern-Radius um den Betrieb angelegt. In diesem Gebiet hat das Veterinäramt seitdem bei Geflügelhaltern zahlreiche klinische Untersuchungen sowie ein Wildtiermonitoring durchgeführt.

Insgesamt wurden in 92 Betrieben zusammen 61.132 Tiere untersucht. Das Ergebnis war in jedem Fall negativ, so

Thureau. Beim Wildvogelmonitoring wurden ebenfalls keine positiven Fälle entdeckt. Nach dem Vorliegen der bestätigten Laborergebnisse konnten nun vom Veterinäramt die Anfang Dezember eingerichteten Zonen wieder aufgehoben werden.

reu

Kontakt:

**Landratsamt
Altenburger Land
Fachdienst Veterinär- und
Lebensmittelüberwachung**
Lindenastraße 10, Altenburg
E-Mail:
veterinaerwesen@
altenburgerland.de
oder Tel: 03447 586-709

Fördermittel ermöglichen neue Bienenweiden im Altenburger Land*Neues aus dem Insektenschutzprojekt „VIA Natura 2000“ / Drei Feldrainflächen im Kreis frisch angelegt*

Altenburg. Im Projekt „Vernetzung für Insekten in der Agrarlandschaft zwischen Natura 2000-Gebieten in Thüringen (VIA Natura 2000)“ wurden im Altenburger Land kürzlich weitere Feldrainflächen angelegt. Bienen, Schmetterlinge und Co. finden im Frühjahr in den Gemeinden Göllnitz und Starkenberg sowie in Gerstenberg neue Blühflächen.

Mit blütenreichen Randstreifen, sogenannten Feldrainen, zwischen Feld und Weg oder zwischen Ackerschlägen wird der Insektenschutz in fünf Projektregionen in Thüringen gefördert. Für das Projekt „VIA Natura 2000“ stehen bis April 2026 rund 4,8 Millionen Euro vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Verfügung sowie rund 600.000 Euro vom Thüringer Umweltministerium.

Beteiligt am Projekt sind die Umwelt- und Agrarstudien GmbH sowie die Stiftung Naturschutz Thüringen. Sie ist Träger der Natura 2000-Stationen Osterland, Gotha/ Ilmkreis, Südharz/ Kyffhäuser, Unstrut-Hainich/ Eichsfeld und Schrecke. In intensiv genutzten Ackerbauregionen in Thüringen soll mit den blütenreichen Randstreifen auch der Biotopverbund zwischen bestehenden Schutzgebieten optimiert werden.

Für die Ansaaten im Rahmen des Projektes „VIA Natura 2000“ konnte der Landschaftspflegeverband (LPV) Altenbur-



*Insektenfreundliche Feldrainflächen wie hier in Löbichau gibt es immer mehr im Altenburger Land.
Foto: Claudia Preißler*

ger Land, Träger der Natura 2000-Station „Osterland“ ist, unter anderem Martin Burkhardt aus Naundorf, die Landwirte Carsten Kröber in Dobraschütz und Jürgen Junghannß in Schwanditz sowie die Agrargenossenschaft „Gerstenberg“ gewinnen.

Im Oktober konnten so drei Projektflächen neu angelegt werden. Auf diesen wurden artenreiche und insektenfreundliche Wildkräuter- und Gräsermischungen ausgebracht. Die Pflege der Flächen erfolgt durch die Landwirtschaftsbetriebe, die die Feldraine im Herbst geschaffen hatten. „Damit ist sichergestellt, dass sich dort dauerhaft artenreiche Biotope für Insekten und Feldvögel entwickeln können“, betont Horst Liebersbach, Projektmitarbeiter beim LPV Altenburger Land.

Auf einigen der Flächen werden zudem in regelmäßigen Abständen Pflanzen sowie Wildbienen und Schwebfliegen erfasst, um den Ist-Zustand und das Entwicklungspotenzial der Flächen zu ermitteln. Zur Ergänzung dieser Erhebungen ist ein ehrenamtliches Tagfaltermonitoring durch engagierte Bürgerinnen und Bürger im Projektgebiet vorgesehen. Darüber hinaus können Verbände, Vereine, Schulen oder Kindergärten Feldrain-Patenschaften übernehmen und sich damit um „ihren Feldrain“ kümmern. Nicht nur für Kinder interessant, findet Liebersbach, denn die Feldrainpaten dokumentieren Veränderungen, pflegen die Fläche.

Die Anlage von weiteren Feldrainflächen ist in Planung. Gerne können sich Landwirt-

schaftsbetriebe, Privatpersonen sowie Kommunen beteiligen. Die Anlage und Pflege von Feldrainflächen wird durch das Projekt bis 2026 gefördert.

Liebersbach/reu

Kontakt und Infos:

**Landratsamt Altenburger Land
Fachdienst Natur- und Umweltschutz**
Telefon: 03447-586 478
oder E-Mail:
umwelt@altenburgerland.de
Landschaftspflegeverband (LPV) Altenburger Land
Ansprechpartner: Horst Liebersbach
E-Mail: osterland@natura2000-thueringen.de
Projekthomepage
www.via-natura-2000.de

Seit 60 Jahren Benzin im Blut

Der Motorsportclub Schmölln im ADAC engagiert sich in der Verkehrserziehung und im Rennsport

Altenburg. Kurz vor Jahresende feierte der Motorsportclub (MC) Schmölln sein 60-jähriges Bestehen. Während es zu DDR-Zeiten vor allem um die motorsportliche Freizeitgestaltung ging, liegt den Vereinsmitgliedern inzwischen vor allem die Sicherheit im Straßenverkehr am Herzen. Zudem sorgen Vereinsmitglieder auf Rennstrecken immer wieder für Siege und gute Platzierungen.

Vielen ist der MC Schmölln im ADAC heute durch seine vielseitige Verkehrserziehungs- und Aufklärungsarbeit bekannt. Für die Jüngsten etwa organisiert der Verein jährlich 20 bis 35 Jugendfahrradturniere mit 800 bis 1.400 Teilnehmenden. Auf spielerische Weise und mit viel Spaß werden dabei die Mädchen und Jungen fit für das Radeln auf den öffentlichen Straßen gemacht. Um die Sicherheit der Kinder geht es auch bei den regelmäßigen Aktionen „Blitz für Kids“, die der MC Schmölln gemeinsam mit der Polizei durchführt.

Im Bereich der Seniorenarbeit belegt der Motorsportclub bei



Motocross-Fahrer Oliver Scheps (r.) vom MC Schmölln mit dem Vorsitzenden Hans-Jürgen Schröter (l.) und dem Ehrenvorsitzenden Klaus Burkhardt.

der Umsetzung des bundesweiten Programms „sicher mobil“ für ältere Kraftfahrer eine Spitzenposition in Ostthüringen und Westsachsen. Pro Jahr erhalten zwischen 1.500 und 5.000 Menschen einen solchen Sicherheitskurs. Bewährt haben sich ebenso Aktivitäten wie die Sonderkurse „Frauen wieder ran ans Steuer“, die Fahrsicherheitstrainings im ADAC-Fahrsicherheitszentrum Nohra oder der

ADAC-Fahr Fitness Check für ältere Kraftfahrer.

Seit 1961 ist der Verein auch im Motorsport aktiv. Die erfolgreichsten Rennfahrer aktuell sind Oliver Scheps und Jan-Ole Jähnig. Als Motocross-Fahrer startet Scheps seit 2019 bei der Landesmeisterschaft Sachsen sowie allen Rennen zur Deutschen Meisterschaft. Er erreichte gute Platzierungen in den Top 5 und Top 10. Jan-

Ole Jähnig fährt mit seinem Motorrad Straßenrennen. Bereits zwei Mal in Folge wurde der junge Mann aus Lehdorf Nachwuchs-Motorsportler des Jahres. Außerdem erhielt er einen Pokal für den 2. Platz der Rundstreckenmeisterschaft sowie das Sportabzeichen in Gold. Mit 13 weiteren Motorsportlern gehört Jähnig dem Förderkader des ADAC Hessen-Thüringen an. *reu*

„Jugend forscht“

Ostthüringen behauptet Spitzenplatz

Altenburg. Mit 61 Prozent der eingereichten Projekte behauptet das Altenburger Land auch 2022 seine lokale Vorreiterrolle beim Nachwuchs-Tüftler-Ausscheid „Jugend forscht – Schüler experimentieren“. Unter dem Leitspruch „Zufällig genial?“ werden beim 28. Ostthüringer Regionalwettbewerb insgesamt 63 Teilnehmer mit 33 Projekten um die Siegetrophäen in den Fachgebieten Arbeitswelt, Geo- und Raumwissenschaften, Biologie, Chemie, Mathematik/Informatik, Physik und Technik wetteifern.

Am 3. und 4. März soll der Ostthüringer Wettbewerb stattfinden. In Abhängigkeit von der Entwicklung der Corona-Pandemie wird neben dem Veranstaltungsort Kulturhaus Rositz auch eine Online-Alternative vorbereitet. Zur Unterstützung der Teilnehmer ergeht die Bitte an alle potentiellen Sponsoren: Tragen Sie mit Ihrem Beitrag zum Gelingen dieses Wettbewerbs bei. Ansprechpartner ist der Patenbeauftragte Heinz Teichmann unter Tel. 03447/865166. *JF*

Ausgezeichnet für beste Leistungen

Landrat des Altenburger Landes würdigt 17 Athletinnen und Athleten

Altenburg. Nach der Ehrenamtsgala und der Musikschulung musste Ende des vergangenen Jahres bedingt durch die Coronapandemie leider auch die traditionelle Sportlerehrung im Landratsamt abgesagt werden, die im festlichen Landschaftssaal eigentlich zum 30. Mal hätte stattfinden sollen. Das über viele Wochen hinweg hohe Corona-Infektionsgeschehen in Deutschland hatte 2021 auch erhebliche Auswirkungen auf den Vereinssport und den Leistungssport. Athleten konnten nur bedingt oder oft gar nicht trainieren, die Vorbereitung auf lokale, nationale und internationale Leistungsvergleiche gestaltete sich äußerst schwierig und wegen der im Bundesgebiet vielerorts anders lautenden Schutzverordnung zudem recht ungleich, viele Wettkämpfe und Meisterschaften wurden ganz abgesagt.

Dem Aufruf der Kreisverwaltung, die erfolgreichsten Sportler an das Landratsamt zu melden, konnten aus diesem Grund nur sehr wenige

Sportvereine nachkommen. Und so ehrte Landrat Uwe Melzer 17 Sportlerinnen und Sportler aus drei Sportvereinen des Altenburger Landes, die bei Landesmeisterschaften und Mitteldeutschen Meisterschaften auf dem Siegerpodest

standen. Die Ehrenurkunde und ein kleines Präsent wurden den Athleten auf dem Postweg zugestellt. „Ich gratuliere allen zu ihren tollen Erfolgen“, wendet sich der Landrat an die Sportler. *JF*

Die ausgezeichneten Sportler

▪ SV Aufbau Altenburg e.V.: **Hannes Hüttig** (Tischtennis) und **Leon Suleck** (Radsport)

▪ SKD Sakura Meuselwitz e.V.: **Emma Richter** (Karate), **Colin Köhler** (Karate), **Alexander Henze** (Karate), **Julian Böhm** (Karate), **Talina Titz** (Karate), **Hanna Heilmann** (Karate), **Robin Wenzel** (Karate), **Maximilian Haun** (Karate), **Lucas Fritzsche** (Karate) und **Bastian Eichner** (Karate)

▪ SV Langenleuba Niederhain 1949 e.V.: **Leonie Reinicke** (Radboll), **Carl Mehnert** (Radboll), **Louis Börngen** (Radboll), sowie **Paul Seifert** (Radboll), und **Tobias Harnisch** (Radboll)



Zu den Ausgezeichneten 2021 gehört Alexander Henze.

Foto: SKD Sakura Meuselwitz

Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen

Dank an die Stricklieschen

Altenburg. Es ist zur Tradition geworden, dass Mitarbeiterinnen des Netzwerkes Kinderschutz und Frühe Hilfen des Landratsamtes Altenburger Land Eltern kurz nach der Geburt ihres Kindes einen Willkommensgruß überbringen. Neben einem Elternkalender und vielen Informationen über die Angebote der Frühen Hilfen im Landkreis enthält das Paket auch wunderschöne gestrickte oder gehäkelte Söckchen, Mützen oder Kuscheltücher.

Zu verdanken ist dies den mehr als 60 ehrenamtlichen Se-

niorinnen, die sich am Projekt „Fleißige Helfer für kleine Füße“ beteiligten. Im gesamten Landkreis konnten die Mitarbeiterinnen von ThINKA Altenburg (Thüringer Initiative für Integration, Nachhaltigkeit, Kooperation und Aktivierung) in diesem Jahr über 1.700 mit Liebe angefertigte Sockenpaare entgegennehmen. Aber auch aus ganz Thüringen gingen Postsendungen mit Strickwaren ein. Für die vielen Sachen möchten sich die Mitarbeiterinnen der Frühen Hilfen bei all den fleißigen „Stricklieschen“ herzlichst bedanken. *JF*

—Anzeige

Mit Trauer erfüllt uns die Nachricht vom Tod unserer Mitarbeiterin

Elke Teckelmann

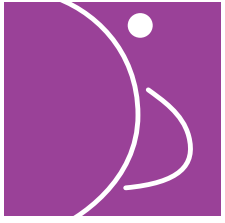
Sie verstarb am 27. Dezember 2021 im Alter von 59 Jahren.

Während ihrer langjährigen Tätigkeit beim Landratsamt des Altenburger Landes als Schulsekretärin des Beruflichen Schulzentrums für Gewerbe und Technik in Altenburg wurde Elke Teckelmann als fleißige und zuverlässige Mitarbeiterin geschätzt.

Wir werden Frau Teckelmann stets ein ehrendes Andenken bewahren. Unser Mitgefühl gilt den Angehörigen.

Uwe Melzer
Landrat

Der Personalrat



Klinik für Ambulante REHABILITATION

Unsere modern ausgestattete Klinik für Ambulante Rehabilitation verfügt über 40 Behandlungsplätze in der Orthopädie/Unfallchirurgie und 25 Behandlungsplätze in der Neurologie. Altenburg ist eine ehemalige Residenzstadt (ca. 35.000 Einwohner) im Osten Thüringens mit viel Historie und hoher kultureller Vielfalt.

Sie sind ein **Therapeut (m/w/d)** mit Interesse an einer multiprofessionellen Zusammenarbeit und besitzen Authentizität und Teamgeist? Sie arbeiten gern selbständig und haben Freude am Umgang mit Patienten und Mitarbeitenden? Dann sollten wir uns kennenlernen!

Wir suchen ab sofort

Ergotherapeuten (m/w/d) Physiotherapeuten (m/w/d)

Ihre Aufgaben:

- Durchführung zielorientierter, qualitativ hochwertiger und strukturierter ergotherapeutischer Behandlungen in Form von Gruppen- und Einzeltherapien mit
- Ausführung folgender Angebote: sensomotorisch-perzeptive Ergotherapie, motorisch-funktionelle Ergotherapie, kognitives Training, produktorientiertes Arbeiten; Arbeitstherapie, Leitung themenzentrierter Gruppen.
- Teilnahme am multiprofessionellen Team und der Supervision;
- ergotherapeutische Befunderhebung und Dokumentation der erbrachten Leistungen im EDV-basierten Dokumentationssystem.

Ihre Aufgaben:

- Durchführen von Einzeltherapien in den Bereichen Ambulante Rehabilitation, Erweiterte Ambulante Physiotherapie sowie Heilmittel;
- Durchführen der neurologischen und orthopädischen Gruppentherapien;
- Erhebung und Dokumentation von physiotherapeutischen Befunden.

Wir bieten Ihnen:

Eine qualifizierte Einarbeitung durch engagierte Kollegen ■ einen vielseitigen, abwechslungsreichen, attraktiven Arbeitsplatz mit verantwortungsvoller Tätigkeit ■ eine gute interdisziplinäre Zusammenarbeit in einem motivierten Team ■ regelmäßige Fort- und Weiterbildungen ■ eine marktübliche leistungsgerechte Vergütung ■ eine Arbeitszeit, die zu Ihnen passt: Vollzeit oder Teilzeit

LUST ZU WECHSELN?

Dann freuen wir uns über Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen per Post oder E-Mail. Sie haben Fragen? Rufen Sie uns einfach jederzeit an. Weitere Details finden Sie auf unserer Webseite unter Stellenangebote.

KLINIKUM Altenburger Land GmbH
Klinik für Ambulante Rehabilitation
Dr. Anne Galander
Personalleiterin
Robert Koch-Straße 95
04626 Schmölln
Tel: 034491 30 182
perso@klinikum-altenburgerland.de
www.klinikum-altenburgerland.de

